

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Management, Economics and Social Sciences, B.Sc.
Hochschule:	Universität zu Köln
Standort:	Köln
Datum:	29.11.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder Prüfungsordnung mit aufzunehmen (§ 7 Abs. 3 StudakVO).

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs mit einer Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete: Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder Prüfungsordnung mit aufzunehmen (§ 7 Abs. 3 StudakVO).

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet:

Im Prüfbericht auf Seite 8 ist ausgeführt, entsprechend § 7 (3) MRVO seien Prüfungsumfang bzw. -dauer anzugeben. „Bei der Prüfungsform Klausur ist die Dauer jeweils angegeben, bei den Prüfungsformen „Hausarbeit“, „Referat/Hausarbeit“ und „Portfolio“ ist der Prüfungsumfang nicht bestimmt, da die Universität zu Köln hier bewusst auf eine Festlegung verzichten möchte, was im Zuge der juristischen Prüfung an der Universität für zulässig befunden wurde.“ Weiterhin heißt es, die Ständige Kommission von AQAS folge dieser Auffassung, „die auch vom Akkreditierungsrat bereits in früheren Verfahren akzeptiert wurde.“

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudakVO bedarf es sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt. Den völligen Verzicht auf diese Festlegungen hat der Akkreditierungsrat in der Vergangenheit nicht akzeptiert.

In §12 Abs. 3 a) und Abs. 4 a) der Prüfungsordnung sind die Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfungen hinreichend in Art, Dauer und Umfang festgelegt. Jedoch werden in §12 Abs. 3 b) bis d) sowie Abs. 4 b) und c) der Prüfungsordnung die Prüfungsformen Hausarbeit, Praktikumsbericht und Portfolio sowie Referat und Vortrag zwar beschrieben, es erfolgen aber keine Angaben bzgl. Prüfungsdauer und -umfang. Laut §6 Abs. 6 i) der Prüfungsordnung werden in den Anhängen der Prüfungsordnung auch „Ausprägung und Dauer der Modulprüfung“ festgelegt. Dies erfolgt für die genannten Prüfungsformen jedoch nicht.

Entsprechend muss die Hochschule für die anderen möglichen Prüfungsformen neben der Klausur und mündlichen Prüfung vorab verbindlich Dauer bzw. Umfang der jeweiligen Prüfungsformen mindestens in Form von Spannbreiten festlegen.

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, jeder Prüfer / jede Prüferin würde die formale Ausgestaltung der Prüfung vor der Prüfungsanmeldung in der Lehrveranstaltung kommunizieren.

Durch die Workloadangabe und die daraus folgenden Angaben zum Selbststudium sei nach Auffassung der Fakultät eine Spannweite des Umfangs bzw. der Dauer zur Bearbeitung der angegebenen Prüfungsform gegeben und damit auch die Anforderung der formalen Kriterien erfüllt.

Der Studienbeirat sei der Ansicht, „dass die Angabe des Workloads sogar als die präzisere Angabe als die einer maximalen Seiten- oder Zeichenanzahl für die genannten Prüfungsformate betrachtet wird, da die Bearbeitungsdauer der betreffenden Prüfungsformen zum erheblichen Teil mit dem Selbststudium identisch ist“. Weiterhin sei die Dimension der Qualität von Forschungsfragen / Bearbeitungsaufträgen unabhängig von Seiten- oder Zeichenzahl zu bewerten.

Der Akkreditierungsrat stimmt der Hochschule zu, dass Angaben über Dauer oder Umfänge einzelner Prüfungsformate nicht notwendigerweise Rückschlüsse auf die Qualität einer Arbeit zulassen. Auch, dass der Umfang des Selbststudiums mit dem Umfang von Prüfungsformen wie bspw. Hausarbeiten oder Portfolios korrelieren kann, stellt der Akkreditierungsrat nicht in Frage. Bei anderen Prüfungsformen wie Referaten oder Vorträgen könnten Rückschlüsse vom Umfang des Selbststudiums auf Umfang und Dauer der Prüfungsform jedoch schwer zu ziehen sein. Bei den

Studierenden sorgen Angaben zu Umfang und Dauer der Prüfungsformen für Transparenz und dienen der Planbarkeit.

Darüber hinaus sind gemäß §6 Abs. 6 i) der Prüfungsordnung Angaben zu Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung ohnehin vorgesehen. Hier wäre Konsistenz zu den Regelungen der eigenen Prüfungsordnung herzustellen.

Schließlich möchte der Akkreditierungsrat betonen, dass Angaben in Spannbreiten ausreichend sind, d.h., den Prüfern und Prüferinnen bleibt Raum für Flexibilität in der genauen Festlegung des Prüfungsumfanges.

Aus den genannten Gründen wird die Auflage ausgesprochen.

